

Informationen für Eltern

Zum Selbstverständnis einer katholischen Kindertagesstätte gehört es auch, dass sie grundsätzlich für alle Kinder offen ist und ohne Ausnahme jeder Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, Konfession und sozialer Schicht aufzunehmen bereit ist. Insbesondere sollen benachteiligte Kinder gefördert werden.

Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte nach Kriterien, die vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt werden. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern, die Leitung der Kindertagesstätte und das Mitarbeiterteam der Auffassung sind, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertagesstätte gut leben und sich entwickeln kann und für die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegrationsmaßnahme seitens der zuständigen Behörden die erforderliche Betriebsgenehmigung erteilt wird.

Für die Anmeldung Ihres Kindes bitten wir, die beigefügte Anmeldung vollständig auszufüllen. Sollten Sie die Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir, im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung.

Sie werden benachrichtigt, ob Ihr Kind aufgenommen werden kann und ab wann eine Aufnahme möglich ist. Kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es nach Abstimmung mit Ihnen in eine Warteliste aufgenommen.

Spätestens eine Woche nach Erhalt der Aufnahmebestätigung sind vorzulegen:

- Der von den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten unterschriebene Betreuungsvertrag nebst Anlagen. Bitte beachten Sie, dass auch bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten beide Unterschriften erforderlich sind (immer unter der Voraussetzung, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind).
- Ein schriftlicher Nachweis über eine Impfberatung gem. § 34 Abs. 10 a IfSG
- Nachweis zum Status des Masernimpfschutzes (sofern das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat):
 - eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem betreuten Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht **oder**
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass beim betreuten Kind eine Immunität gegen Masern besteht **oder**
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das betreute Kind aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann **oder**
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Betreuungseinrichtung, dass einer der oben genannten Nachweise bereits vorgelegt wurden.

Sollten die geforderten Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist der Träger berechtigt, den zugesagten Platz in der Kindertagesstätte an ein Kind zu vergeben, welches auf der Warteliste steht.

Betreuungsangebote

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

<u>Betreuungsangebote Kindergarten (Kinder von 3-6 Jahre)</u>	<u>Betreuungsangebote Krippe (Kinder unter 3)</u>
<p><input type="checkbox"/> <u>Kernöffnungszeit:</u> 08.00 Uhr - 13.00 Uhr</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Sonderöffnung:</u> Früh: 07.30 Uhr - 8.00 Uhr</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Sonderöffnung:</u> Mittag: 12.00 Uhr - 14.00 Uhr mit Mittagessen (Kosten 2,60€)</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Ganztagsbetreuung:</u> 08.00 Uhr – 16.00 Uhr mit Mittagessen (Kosten 2,60€)</p>	<p><input type="checkbox"/> <u>Kernöffnungszeit 5 Stunden Krippe:</u> 08.00 Uhr - 13.00 Uhr</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Sonderöffnungszeiten:</u> Früh: 07.30 Uhr – 08.00</p> <p><input type="checkbox"/> <u>Ganztagskrippe:</u> von 7.30 Uhr – 15.30 Uhr mit Mittagessen (Kosten 2,60€)</p>

Detaillierte Ausführungen zur pädagogischen Arbeit enthalten die Konzeption und das Leitbild.

Die Ferientermine und Schließungstage (zum Beispiel an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildungen des Mitarbeiterteams etc.) werden vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem pädagogischen Beirat festgelegt und möglichst zu Beginn des Halbjahres mitgeteilt.

Die Kirchengemeinde ist berechtigt bzw. unter Umständen verpflichtet, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Darüber hinaus ist eine Schließung bei Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes möglich. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Aufsicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht wird nicht nur durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern auch durch Zielvorstellungen und darauf abgestimmte Handlungsweisen definiert. Die Aufsichtspflicht wird eingeschränkt durch das normale „Lebensrisiko“, dem jedes Kind ausgesetzt ist. Im Hinblick auf die Erziehung zur Selbständigkeit verletzt ein zeitweise unbeobachtetes Spiel nicht die Aufsichtspflicht. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, alle Kinder jederzeit „auf Sicht“, das heißt im Blick zu haben. Aufsichtspflicht bedeutet auch nicht, die Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren.

Die so verstandene Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der von der Kindertagesstätte organisierten Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches. Sie beginnt mit der Abgabe des Kindes an

das jeweilige pädagogische Fachpersonal in der Gruppe und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als ein Sorgeberechtigter das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine vorherige schriftliche Erklärung notwendig. Entsprechende Vor-drucke sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Telefonische Benachrichtigungen sind **nicht** ausreichend! Sollten andere Personen als zuvor festgelegt das Kind abholen, müssen diese mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten sind die Mitarbeiter der Kindertagesstätte berechtigt, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Bei etwaigen Be-denken erfolgt eine umgehende telefonische Benachrichtigung der Sorgeberechtigten.

Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während der vereinbarten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstätten-grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feiern etc.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden (Ausnahme Brillen im Falle eines Unfalls). Auch eine Gewährung von Schmerzensgeld ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine entsprechende Unfallmeldung bei dem Gemeinde – Unfallversicherungsverband eingereicht werden kann. Ebenfalls ist dem behandelnden Arzt mitzuteilen, dass es sich um einen Wegeunfall handelt.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Mitarbeiters/-in der Kindertagesstätte zurückzuführen.

Krankheiten und Impfschutz

Sollte das Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, ist die Kindertagesstätte davon zu unterrichten.

Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.) in Kenntnis zu setzen. Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt sind sowie Kinder, die Läuse haben (oder bei

denen ein entsprechender Verdacht besteht), dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Auf die erforderliche Belehrung (siehe beigefügte Information) für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird besonders hingewiesen. Stellvertretend für den Träger der Kindertagesstätte ist das pädagogische Personal berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern trotz erkennbarer Krankheitssymptome ihre Kinder in die Einrichtung schicken.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder einem Befall von Läusen - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckung anderer Kinder nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in der von der Kindertagesstättenleitung herbeizuführender Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis der Sorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen. Hierzu sind im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Durch einen vollständigen Impfschutz Ihres Kindes helfen Sie, Ihr Kind und auch andere Kinder vor ansteckenden und gefährlichen Krankheiten zu schützen.

Der Gesetzgeber sieht aus diesem Grund vor, dass vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen ist, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Ein entsprechendes Merkblatt finden Sie am Anhang dieser Information.

Mit Wirkung zum 1. März 2020 hat der Gesetzgeber zudem das Infektionsschutzgesetz durch das sog. Masernschutzgesetz abgeändert. Die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung setzt nunmehr voraus, dass das Kind über einen hinreichenden Masernimpfschutz verfügt, sofern es das erste Lebensjahr vollendet hat. Die Sorgeberechtigten sind aus diesem Grund verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über den Impfstatus ihrer Kinder oder über eine eventuelle Immunität mit Abgabe des Betreuungsvertrags vorzulegen. Sofern eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist auch dies entsprechend durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

Erfolgt keiner der genannten Nachweise darf die Einrichtung das Kind aus rechtlichen Gründen nicht betreuen. Sie ist in diesem Fall gehalten, eine Kündigung des Betreuungsvertrags auszusprechen und muss entsprechende Angaben an das örtliche Gesundheitsamt übermitteln

Betreuungsentgelt

Die Betreuung des Kindes erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung des Kindes kostenfrei. Die Kostenfreiheit beschränkt sich auf die gesetzliche vorgesehene Mindestbetreuungszeit gem. § 12 KitaG, höchstens je-doch auf eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe erhebt der Träger bis zum ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ein Betreuungsentgelt. Gleiches gilt im Falle der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den genannten Umfang von acht Stunden hinaus.

Das Betreuungsentgelt ist ein jährlicher Beitrag, der monatlich erhoben wird. Das Entgelt ist spätestens bis zum 5. Werktag des Monats möglichst per Lastschriftmandat im Voraus zu bezahlen. Die Betreuungsentgelte werden von der Kommune gemäß den Bestimmungen des §20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) unter Berücksichtigung öffentlicher Fördermittel festgesetzt und vom Träger der Kindertagesstätte erhoben. Entgelterhöhungen werden den Sorgeberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die aktuellen Entgelte entnehmen Sie bitte der Anlage. Die Kosten für eine Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und werden monatlich zusätzlich berechnet.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit durch die örtliche Beitragsregelung erforderlich, alle zur Berechnung des Betreuungsentgelts erforderlichen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Betrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und der Kommune diese die Berechnung und evtl. auch die Erhebung der Betreuungsentgelte vornimmt und wegen Fehlens oder Unvollständigkeit der notwendigen Angaben dort die Ermittlung des reduzierten Betrages nicht möglich ist.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.

Sorgeberechtigte, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, können beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. Kosten für Ausflüge, Getränke und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Kündigung des Betreuungsvertrages

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Sie ist für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juli ist ausgeschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.

Die Betreuungsverträge der einzuschulenden Kinder enden je nach vertraglicher Vereinbarung automatisch mit dem Schuleintritt des Kindes oder mit dem Erreichen des schulpflichtigen Alters (das Kind hat bereits das sechste Lebensjahr vollendet bzw. wird dies bis zum folgenden 30. September vollendet haben). Sofern in letztem Fall die Sorgeberechtigten gem. § 64 Abs. 1 S. 2 NSchulG ihr Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen wollen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, um das Betreuungsverhältnis fortzusetzen. Wir bitten in diesem Fall darum, sich zeitnah mit dem Träger in Verbindung zu setzen.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird bzw. das Vertragsverhältnis aus anderen Gründen beendet wird.

Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat.
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann oder wenn das Kind erhebliche Verhaltensauffälligkeiten aufweist und dadurch den Betrieb der Einrichtung nachhaltig stört, sofern auch ein Gespräch mit den Eltern zu keiner Verhaltensänderung geführt hat.
- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, dauerhaft wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur (insbesondere Schließung einzelner Gruppen) dauerhaft geändert wird.
- das Kind aus dem Einzugsgebiet der Kommune verzieht und aus diesem Grund kein Kostenausgleich durch den zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe erfolgt.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn

- Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgelts für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Betreuungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der dem Betreuungsentgelt für zwei Monate entspricht,
- eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter Abs. 1 genannten Zeitpunkts als unzumutbar erscheinen lässt. In den Fällen des Abs. 2 b insbesondere dann, wenn das Kind sich oder andere Kinder verletzt oder gefährdet und auch eine Rücksprache mit den Eltern zu keiner Änderung des Verhaltens des Kindes geführt hat.
- das Kind dauerhaft auch während der Betreuungszeit auf die Gabe von Medikamenten angewiesen ist und eine solche nicht ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.
- das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und kein Nachweis bzgl. des Masern-Impfschutzes vor Beginn der Betreuung vorliegt.

Datenschutz

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie Weitergabe von Daten richtet sich nach den Bestimmungen über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechende Datenschutzzinformationen sind Teil des Betreuungsvertrags und werden den Sorgeberechtigten gemeinsam mit diesem bzw. der Anmeldung ausgehändigt.

Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der spätestens eine Woche nach Erhalt der Aufnahmebestätigung an die Kindertagesstätte unterschrieben zurückgesandt sein muss.

Wir bitten Sie, dieses Informationsschreiben sorgfältig aufzubewahren.

Bistum Osnabrück Az. 5.7.5.00/0019 Stand: Februar 2020 Elterninformation Seite 6 von 6